

RS Vfgh 2018/9/24 V36/2018 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.2018

Index

L8000 Raumordnung

Norm

B-VG Art139 Abs1 Z2

V der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales, VlbG LGBl 4/2013

Flächenwidmungsplan der Stadt Hohenems vom 08.11.2016

VlbG PlanzeichenV §2 Abs3 litd, §4

VlbG RPG §7

1. B-VG Art. 139 heute
2. B-VG Art. 139 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
5. B-VG Art. 139 gültig von 30.11.1996 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1996
6. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.1991 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
7. B-VG Art. 139 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
8. B-VG Art. 139 gültig von 21.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
9. B-VG Art. 139 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
10. B-VG Art. 139 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Leitsatz

Gesetzwidrigkeit jener Teile einer Verordnung der Vorarlberger Landesregierung und des Flächenwidmungsplans einer Gemeinde betreffend ein Grundstück mit geteilter Widmung mangels Klarheit über die exakte Trennlinie zwischen den verschiedenen Widmungskategorien in der planlichen Darstellung; keine Präzisierung der zeichnerischen Darstellung des Flächenwidmungsplans durch Verwendung eines größeren Maßstabs oder ergänzende textliche Bestimmungen

Rechtssatz

Aufhebung der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales, VlbG LGBl 8/1977, idF der Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales, VlbG LGBl 4/2013, sowie des Flächenwidmungsplans der Stadt Hohenems, beschlossen von der Stadtvertretung der Stadt Hohenems am 08.11.2016, hinsichtlich des (ehemaligen) Grundstücks Nr 2369/16, KG 92004 Hohenems, als gesetzwidrig. Aufhebung der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales, VlbG Landesgesetzblatt 8 aus 1977,, in der Fassung der Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales, VlbG

Landesgesetzblatt 4 aus 2013,, sowie des Flächenwidmungsplans der Stadt Hohenems, beschlossen von der Stadtvertretung der Stadt Hohenems am 08.11.2016, hinsichtlich des (ehemaligen) Grundstücks Nr 2369/16, KG 92004 Hohenems, als gesetzwidrig.

Ungeachtet dessen, ob ein Landesraumplan unmittelbare Rechtswirkungen für den Rechtsunterworfenen zeitigt oder nicht, ist die Landesgrünzonenänderungsverordnung 2013 jedenfalls im vorliegenden Verfahren vor dem VfGH als Verordnung anzuwenden, weil (auch) an dieser iSd Art139 B-VG die Gesetzmäßigkeit des Flächenwidmungsplanes Hohenems 2016 zu messen ist. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus §7 Vbg RPG, wonach "Verordnungen und Bescheide, die in Vollziehung von Landesgesetzen erlassen werden, [...] soweit sich aufgrund des betreffenden Landesgesetzes nichts anderes ergibt, einem Landesraumplan nicht widersprechen" dürfen.

Nach der stRsp des VfGH muss der Rechtsunterworfene die Rechtslage aus der planlichen Darstellung eindeutig und unmittelbar - also ohne das Heranziehen etwaiger technischer Hilfsmittel wie zB des Grenzkatasters - feststellen können; ansonsten genügt die Regelung nicht den rechtsstaatlichen Anforderungen. Wie aus den Verordnungsakten hervorgeht, besteht keine (hinreichende) Klarheit darüber, woran sich die mit der Landesgrünzonenänderungsverordnung 2013 innerhalb des (ehemaligen) Grundstückes Nr 2369/16, KG Hohenems, gezogene Grenze der Landesgrünzone bzw die mit dem Flächenwidmungsplan Hohenems 2016 innerhalb des (ehemaligen) Grundstückes Nr 2369/16, KG Hohenems, festgelegte Widmungsgrenze orientiert: Sowohl in Hinblick auf den Lageplan A) zur Landesgrünzonenänderungsverordnung 2013 als auch in Bezug auf den Flächenwidmungsplan Hohenems 2016 sei von einer Messgenauigkeit von 0,5 mm in den Plänen auszugehen, was in der Natur rund 0,88 m entspreche. Die Breite der in der Landesgrünzone verbleibenden Freifläche (bzw des als Freifläche gewidmeten Teiles des präjudiziellen Grundstückes) betrage demnach in natura ca. 15,75 m.

Schon aus den dargestellten (beachtlichen) Abweichungen ist ersichtlich, dass die Rechtslage aus der Landesgrünzonenänderungsverordnung 2013 und dem Flächenwidmungsplan Hohenems 2016 nicht mit der aus rechtsstaatlichen Erwägungen erforderlichen Präzision zu entnehmen ist. Daran vermag auch der aufgelegte und der Erlassung des Flächenwidmungsplanes Hohenems 2016 zugrunde gelegte Umweltbericht vom August 2016 nichts zu ändern, wonach "ein 15 m breiter Streifen zum zukünftigen Betriebsgebiet in der Grünzone belassen [wurde]". Der genannte Umweltbericht stellt weder einen Teil des zeichnerisch dargestellten noch eine ergänzende textliche Bestimmung des - von der Stadtvertretung der Stadt Hohenems beschlossenen - Flächenwidmungsplanes Hohenems 2016 dar.

Soweit - nach dem Vorbringen - ergänzende, nicht in der Vbg Planzeichenverordnung festgelegte Beschreibungen in der zeichnerischen Darstellung des Flächenwidmungsplanes nicht vorgesehen seien und bei deren Aufnahme zur Gesetzwidrigkeit des Flächenwidmungsplanes führten, sind dem die Bestimmungen des §2 Abs3 litd und §4 Vbg Planzeichenverordnung entgegen zu halten: Zum einen lässt §4 Vbg Planzeichenverordnung im Fall der - wie hier vorliegenden - Änderung des Flächenwidmungsplanes die Verwendung eines größeren Maßstabes als den bei Darstellung des Flächenwidmungsplanes Hohenems 2016 verwendeten Maßstab zu. Zum anderen steht es der Stadtvertretung der Stadt Hohenems - insbesondere im Fall einer geteilten Widmung eines Grundstückes - gemäß §2 Abs3 litd Vbg Planzeichenverordnung offen, die zeichnerische Darstellung des Flächenwidmungsplanes durch ergänzende (textliche) Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes (oder etwa die planliche Darstellung durch die Aufnahme von Kotierungspunkten) zu präzisieren.

(Anlassfall E239/2018, E v 12.06.2018, Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses).

Entscheidungstexte

- V36/2018 ua
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.09.2018 V36/2018 ua

Schlagworte

Raumordnung, Flächenwidmungsplan, Verordnungserlassung, Rechtsstaatsprinzip, VfGH / Präjudizialität

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2018:V36.2018

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2018

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at